

99089159261000

Sprengstoffgesetz Anzeigepflichten

§ 14 SprengG

Heruntergeladen am 21.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/807651/L100038>

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99089159261000 |
| Leistungsbezeichnung I | Sprengstoffgesetz Anzeigepflichten § 14 SprengG |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung |
| Quellredaktion | Thüringen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Sicherheit und Ordnung (089) |
| Verrichtungskennung | Entgegennahme (261) |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | Produkt- und Stoffzulassung (2120200) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |

| Modul | Sachverhalt |
|----------------------------|---|
| Fachlich freigegeben am | 21.03.2022 |
| Fachlich freigegeben durch | Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_14.html |
| Teaser | Wenn Sie gewerblich mit explosionsgefährlichen und pyrotechnischen Stoffen umgehen, haben Sie gewissen Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Stelle. |
| Volltext | <p>Wenn Sie im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit mit explosionsgefährliche Stoffen umgehen, müssen Sie folgendes der zuständigen Behörde anzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aufnahme des Betriebes, • die Eröffnung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, • die Einstellung des Betriebes oder von Tätigkeiten, • die Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, • die Bestellung oder Abberufung einer für die Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle verantwortlichen Person und • bei juristischen Personen den Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person. <p>Eine Anzeigepflicht besteht ebenfalls für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 .</p> |
| Erforderliche Unterlagen | |
| Voraussetzungen | |
| Kosten | Es fallen keine Gebühren an. |
| Verfahrensablauf | |
| Bearbeitungsdauer | |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------------|---|
| Frist | Die Anzeige muss spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes, der Eröffnung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, und unverzüglich bei Einstellung oder Schließung, Bestellung oder Abberufung einer verantwortlichen Person bei der zuständigen Stelle eingehen. |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none">• Anzeigepflicht nach § 14 Sprengstoffgesetz• Wenn Sie im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit mit explosionsgefährliche und pyrotechnischen Stoffen umgehen, müssen Sie bestimmte Tätigkeiten der zuständigen Stelle anzeigen.• Es sind bestimmte Fristen zu beachten.• Zuständig: Wenden Sie sich an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Gesundheitlicher und Technischer Verbraucherschutz, Dezernat Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung Standort Erfurt. Für die Anzeige des Verkaufs von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 wenden Sie sich an die für die Verkaufsstelle zuständige Gewerbebehörde. |
| Ansprechpunkt | <p>Wenden Sie sich an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Gesundheitlicher und Technischer Verbraucherschutz, Dezernat Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung Standort Erfurt.</p> <p>Für die Anzeige des Verkaufs von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 wenden Sie sich an die für die Verkaufsstelle zuständige Gewerbebehörde.</p> |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Sprengstoffgesetz Anzeigepflichten § 14 SprengG, |

Modul

Sachverhalt

Explosives Act Notification requirements § 14 SprengG
